

604 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)**Bericht****des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform**

über die Regierungsvorlage (589 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung abgeändert und ergänzt wird.

Laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. April 1952, BGBl. Nr. 81, hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. März 1952 die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 und des § 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, insoweit als verfassungswidrig aufgehoben, als in diesen Bestimmungen zur Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen in jedem Lande der Landeshauptmann berufen wird. Der Verfassungsgerichtshof hat gleichzeitig ausgesprochen, daß zur Durchführung dieser Maßnahmen die Sicherheitsdirektionen zuständig sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat aber in der Begründung seines Erkenntnisses auch empfohlen, im Wege einer Novellierung des Gesetzes die nunmehrige Rechtslage klar zum Ausdruck zu bringen. Er hat dabei ausdrücklich auf

die Möglichkeit hingewiesen, die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zwar im Gesetz festzulegen, aber eine eigene Bestimmung in das Gesetz einzubauen, der zufolge diese Zuständigkeit erst nach der Auflassung der Sicherheitsdirektionen rechtlich wirksam wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Gedankengang Rechnung. So wird zunächst der Wortlaut der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehobenen beziehungsweise abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes in ihrer ursprünglichen Fassung wieder hergestellt, so daß also grundsätzlich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes normiert ist, gleichzeitig aber wird durch einen neu in das Gesetz eingefügten § 18 ausgesprochen, daß die nach den eingangs erwähnten Bestimmungen dem Landeshauptmann zukommenden Aufgaben auf die Dauer des Bestandes der Sicherheitsdirektionen von diesen zu besorgen sind.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 18. Juni 1952 unverändert angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (589 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1952.

Geisslinger,
Berichterstatler.

Prinke,
Obmannstellvertreter.